

Abschrift

SOZIALGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:
S 8 AS 260/16

Verkündet am: 01.11.2018

gez. Strasser, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle



EINGANG

21. Nov. 2018

von Häfen & Neunaber

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Simone Beutler,
Innedeisstraße 12, 18442 Niepars

2. Leon Beutler,
Schwarzer Weg 4, 18442 Niepars

3. Hanna Beutler,
Schwarzer Weg 4, 18442 Niepars

Proz.-Bev.:

1. Rechtsanwalt Marc Quintana Schmidt,
Kiebniebersstraße 2 a, 18439 Stralsund
1-100/2016-M

- Kläger -

gegen

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb Jobcenter,
Carl-Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte VHN von Häfen & Neunaber,
Delmegarten 8, 27749 Delmenhorst
- 002614-18 neu-mk -

- Beklagter -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Stralsund durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Pohn, und die ehrenamtlichen Richter, Herr Thomaschewski und Frau Rotkowsky, am 01.11.2018 mit mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird in Abänderung der Bescheide vom 04.02.2016, in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 09.05.2016, 24.12.2016, 25.01.2017 und 02.02.2017 sowie des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2016 verurteilt, den Klägern weitere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zwischen April 2016 und März 2017 zu bewilligen und auszukehren.
2. Der Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe zu bewilligender Unterkunftskosten im Zeitraum April 2016 bis März 2017.

Die Kläger stehen bereits seit längerer Zeit im Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Auf den Fortzahlungsantrag dieser vom 01.02.2016 bewilligte der Beklagte den Klägern Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum April 2016 bis März 2017. Dabei berücksichtigte der Beklagte lediglich eine angemessene Bruttokaltmiete von 393,92 €. Die tat-

sächliche Bruttokaltmiete betrug im Zeitpunkt der Antragstellung 515,00 €. Die angefallenen Heizkosten von 110,00 € übernahm der Beklagte vollständig.

Den gegen den Bewilligungsbescheid eingelegten Widerspruch, mit dem die nicht vollständige Übernahme der Unterkunftskosten gerügt wurde, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2016 als unbegründet zurück.

Mit Änderungsbescheid vom 09.05.2016 erhöhte der Beklagte die den Klägern gewährten Leistungen und berücksichtigte bei den Unterkunftskosten nunmehr eine Bruttokaltmiete von 398,32 €, zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten, so dass Unterkunftskosten von 508,32 € Berücksichtigung fanden, statt der tatsächlichen Unterkunftskosten von 625,00 €.

Mit Änderungsbescheid vom 24.12.2016 erhöhte der Beklagte ab Januar 2017 die Regelleistungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und änderte die ursprüngliche Bewilligung dahingehend ab. Unter dem 10.01.2017 reichten die Kläger ihre Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 zur Akte, aus der sich ein Nachzahlungsbetrag von 31,27 € ergab. Zugleich überreichten die Kläger die Neufestsetzung des Unterhaltsvorschlusses auf 201,00 € für die Klägerin zu 3.).

Mit Änderungsbescheid vom 25.01.2017 berücksichtigte der Beklagte im Rahmen seiner Leistungsberechnung die Erhöhung des Unterhaltsvorschlusses und passte zugleich die Unterkunftskosten an die ab 01.01.2017 geltende Richtlinie an. Der Beklagte berücksichtigte nunmehr eine Bruttokaltmiete von 417,75 €, zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten mithin insgesamt 527,75 €.

Im Rahmen des Fortzahlungsantrages auf Leistungen, den die Kläger im Januar 2017 stellten, informierten diese zugleich über einen zum 01.03.2017 beabsichtigen Umzug innerhalb des Wohnortes von der Adresse [REDACTED] in die [REDACTED] in [REDACTED]. Die dortige Miete betrug insgesamt 520,00 € und setzt sich zusammen aus 400,00 € Grundmiete, 60,00 € Betriebskostenvorauszahlung und 60,00 € Vorauszahlung für die Heizkosten.

Mit Änderungsbescheid vom 02.02.2017 trug der Beklagte der angezeigten Änderung Rechnung und berücksichtigte für den Monat März nunmehr nur noch eine Heizkostenvorauszahlung von 60,00 €. Die Bruttokaltmiete von 417,75 € ließ der Beklagte unverändert, da diese bereits als angemessen beurteilt wurde.

Zuletzt erkannte der Beklagte im Rahmen des anhängigen Klageverfahrens zugunsten der Kläger eine Bruttokaltmiete von 450,75 € mit Schriftsatz vom 01.02.2018 an.

Gegen die Leistungsbewilligung zwischen April 2016 und März 2017 in der Gestalt der dazu ergangenen Bescheide und des abgegebenen Teilanerkennnisses richtet sich die am 29.03.2016 erhobene Klage.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass im Rahmen der Leistungsberechnung zu ihren Gunsten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von 625,00 € bis einschließlich Februar 2017 und 520,00 € ab März 2017 zu berücksichtigen seien. Die Richtlinie des Beklagten die im Jahr 2016 gegolten habe, sei auch nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten, nicht anwendbar, da sie nicht auf einem schlüssigen Konzept beruhe. Auch die Anwendung der Richtlinie für das Jahr 2017 käme nicht in Betracht, da diese die gleichen Fehler aufweise, wie die im Jahr 2016 geltende Richtlinie, die auf das Jahr 2013 zurückgehe. Auch die Neufassung der Richtlinie mit der Bildung neuer Teilwohnungsmärkte VII a, b und c entspreche nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichtes. Letztlich sei auch der Versuch des Beklagten, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landessozialgerichtes vom 11.07.2017 zum Aktenzeichen L 10 AS 333/16, nicht geeignet, hier von einem schlüssigen Konzept auszugehen. Bereits der gewählte Vergleichsraum sei zu beanstanden, es würden hier keine homogenen Lebens- und Wohnverhältnisse vorliegen. Eine Neuauswertung der Daten für diesen Bereich sei daher bereits von vornherein fehlerhaft. Die von dem Ersteller des schlüssigen Konzeptes verwandte Clusteranalyse sei nicht geeignet um der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes entsprechende Vergleichsräume zu bestimmen. Auch wenn das Landessozialgericht im Rahmen seiner Entscheidung darauf hingewiesen habe, dass die Auswertung des Datenmaterials, das nicht älter ist als 4 Jahre sei, einen geeigneten Ansatz darstellen würde, liege aber der weitere Mangel in der Datenauswertung darin, dass bei Festlegung einer Mietobergrenze Bedarfsgemeinschaften gezwungen seien ihre bisherigen Wohnungen aufzugeben. Die Ermittlung der sogenannten Überschreitungsquote dazu wieviele Bedarfsgemeinschaften davon betroffen seien, sei durch den Beklagten nicht vorgenommen worden. Durch den Ersteller eines schlüssigen Konzeptes sei aber darzulegen, inwieweit sich die Nachfrage nach billigem Wohnraum durch die festgesetzte Angemessenheitsgrenze erhöhe. Dies habe der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen jedenfalls nicht getan. Das gesamte Vorbringen des Beklagten sei willkürlich, dieser sei offensichtlich nicht in der Lage, ein den Anforderungen des Bundessozialgerichtes entsprechendes schlüssiges Konzept zu erstellen.

Die Kläger beantragten:

Den Beklagten zu verurteilen unter Abänderung des Bescheides vom 04.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2016 sowie der Änderungsbescheide vom 09.05.2016, 24.12.2016 und 25.01.2017 zu verurteilen, den Klägern im Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.03.2017 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu bewilligen und auszukehren.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass über das letzte Teilanerkennnis hinaus kein weitergehender Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung bestünde. Der Beklagte habe nach der zuletzt ergangenen Entscheidung des Landessozialgerichtes eine Neuauswertung der vorhandenen Daten vorgenommen und dabei lediglich Mietdaten berücksichtigt, die nicht älter als 4 Jahre seien, die also im Zeitraum von 4 Jahren neu abgeschlossen bzw. geändert worden seien. Die Erhebung der Neuvertrags- und Bestandsmieten seien im Landkreis Vorpommern-Rügen zwischen Februar und August 2016 durchgeführt worden. Erhebungsstichtag sei der 01.04.2016 gewesen. Somit seien bei der Neuberechnungen abstrakt angemessener Differenzmieten nur die Mietwerte eingeflossen, die in der Zeit vom 01.04.2012 bis 01.04.2016 neu abgeschlossen oder verändert worden seien. Damit hätten insgesamt 13.297 Mietwerte bzw. 34 % aller erhobenen Mieten nach Bereinigung zur Berechnung der Mittelwerte (Medialen) zur Verfügung gestanden. Durch die Anwendung der Medialen würden die tatsächlichen Gegebenheiten im örtlichen Wohnungsmarkt genauer dargestellt werden können. Nach Durchführung einer Extremwertkappung, wobei damit Ausreißer nach oben und nach unten ausgeschlossen worden seien, sei dann der Mittelwert gebildet worden. Dabei habe man zunächst die reine Kaltmiete und daneben die Betriebskostenvorauszahlungen gesondert erfasst und auch von diesen den Mittelwert abgegriffen. Angebotsmieten habe man aus Internetsuchportalen wie immoscout24, immonet, immowelt, ebay-Kleinanzeigen der örtlichen Tagespresse und sporadisch auf den Internetseiten der großen Wohnungsanbieter abgegriffen. Dabei sei davon ausgegangen worden, dass die erfassten Angebotsmieten nicht den gesamten Wohnungsmarkt widerspiegeln könnten. Nach Einbeziehung der Angebotsmieten sei dann der Angemessenheitswert ermittelt worden. Auch die gewählten Vergleichsräume seien nicht zu beanstanden. Zum Teilwohnungsmarkt VI, der Raumschaft Stralsund, gehöre demnach das Amt Altenpleen und auch das Amt Niepars jedoch ohne die Gemeinden Groß Kordshagen und

Neu Bartelshagen, darüber hinaus die Gemeinden Altefähr, Gustow, Poseritz, Ramin, Elmenhorst und auch die Stadt Richtenberg. In der Neufassung seien darüber hinaus die Gemeinde Middelhagen / Öbelitz zum Vergleichsraum XII und die Gemeinde Dreschwitz zum Vergleichsraum IX gezogen worden und würden daher nicht mehr dem Vergleichsraum VI hinzugerechnet. Der betroffene Vergleichsraum verfüge über eine ausreichende verkehrstechnische Verbindung und sei daher ordnungsgemäß gebildet worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die vorliegende Verfahrensakte, insbesondere die darin zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, sowie die Verwaltungsakten des Beklagten, die beigezogen waren und zur Entscheidung vorgelegen haben ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die Herabsetzung der Unterkunftskosten für die Kläger im Rahmen der Leistungsberechnung ist rechtswidrig und verletzt diese in eigenen Rechten. Die bei der Berechnung des Leistungsanspruchs herangezogene Bruttokaltmiete, in Abweichung von den tatsächlichen Unterkunftskosten, beruht in ihrer Bestimmung nicht auf einem schlüssigen Konzept.

1.

Der Rechtsstreit ist hier zulässigerweise auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt (vgl. insoweit BSG Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7 b AS 8/06, zitiert nach juris).

Grundlage eines Anspruches auf Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ist § 22 SGB II.

Gemäß § 22 SGB II werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Bei Mietwohnungen umfassen die tatsächlichen Aufwendungen die nach dem Mietvertrag für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache geschuldeten Kosten. Dies sind neben dem Kaltmietzins auch alle mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten. Vorauszahlungen sowie die einschließlich der Kosten für Heizung und Warmwasser (vgl. Berlin in LPK-SGB II, Rz. 27, 22 SGB II).

Die tatsächlichen Heizkosten hat der Beklagte in voller Höhe von 110,00 €, bzw. 60,00 € ab März 2017, übernommen. Die tatsächlich geschuldete Bruttokaltmiete von 515,00 € bzw. ab März 2017 von 460,00 € allerdings zu Unrecht nicht.

Die von dem Beklagten zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze herangezogene Richtlinie aus dem Jahr 2013 beruht nach der Entscheidung des Landessozialgerichtes M-V zum Aktenzeichen L 10 AS 333/16 vom 11.07.2017 nicht auf einem schlüssigen Konzept insbesondere wegen Fehlern bei der Auswertung der erhobenen Mietdaten, wobei in erster Linie auf Bestandsmieten abgestellt wurde und Angebotsmieten nur als Korrektiv einbezogen wurden. Dieses Vorgehen ist auch bei Erstellung der Richtlinie 2017 wiederholt worden, so dass auch diese nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht, auch diese kann daher nicht zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze herangezogen werden.

Auch die Neufassung der Vergleichsräume und Neuauswertung der im Jahre 2016 erhobenen Daten begründet zur Überzeugung des Gerichtes kein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze.

a)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Angemessenheit der Wohnkosten in mehreren Schritten zu prüfen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, zitiert nach juris).

In einem ersten Schritt wird die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard bestimmt. In einem zweiten Schritt wird der räumliche Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte festgelegt.

Bei der Wohnungsgröße ist die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße nach § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz bzw. § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WOFG) i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zu Grunde zu legen (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06; BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R). Hinsichtlich des Wohnungsstandards gilt, dass Aufwendungen für eine Wohnung nur dann angemessen sind, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Standard aufweist (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R). Die Wohnung muss von daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als

Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R).

Stehen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche Vergleichsraum fest, ist in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung (durchschnittlich) aufzuwenden ist (BSG, Urteil vom 19.02.2009, B4 AS 30/08 R; BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Ziel der Ermittlungen des Grundsicherungsträgers ist es, einen Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, um diesen nach Maßgabe der Produkttheorie mit der dem Hilfeempfänger zugestandenem Quadratmeterzahl zu multiplizieren und so die angemessene Miete feststellen zu können (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze hat auf der Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ zu erfolgen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R).

Ein schlüssiges Konzept liegt vor, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R):

- (1) Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung).
- (2) Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete <Vergleichbarkeit>, Differenzierung nach Wohnungsgröße.
- (3) Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- (4) Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietpiegel),
- (5) Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- (6) Validität der Datenerhebung,
- (7) Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und

(8) Angaben über die gezogenen Schlüsse.

Ausreichend ist es, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die für Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Bei der Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, weil nach den Besonderheiten des jeweils maßgebenden örtlichen Wohnungsmarktes, insbesondere aus Gründen der Bevölkerungs- und Sozialstruktur und wegen städtebaulicher Entwicklungen sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hinsichtlich kleinerer und größerer Wohnungen erheblich differieren können, was wiederum Auswirkungen auf das quadratmeterbezogene Preisniveau haben kann (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R).

Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Legt der Grundsicherungsträger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). In diesem Fall ist als Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d.h. der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Die erhobenen Daten müssen vergleichbar sein, das heißt, ihnen muss derselbe Mietbegriff zu Grunde liegen; typischerweise ist dies entweder die Netto- oder die Bruttokaltmiete (BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R).

In einem vierten Schritt ist zu überprüfen, ob nach der Struktur des maßgeblichen Wohnungsmarktes tatsächlich auch die Möglichkeit bestand, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anzumieten (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R).

b)

Diesen Anforderungen wird auch die Neuauswertung der Daten und die Neufassung der Vergleichsräume, die aus der Richtlinie 2017 entwickelt wurden, nicht gerecht.

aa)

Der Neufassung der Vergleichsräume mangelt es hinsichtlich des Wohnortes der Kläger Niepars bereits an einem der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgend entsprechenden homogenen Vergleichsraum der Lebens- und Wohnverhältnisse, der Grundlage der Richtlinie hätte sein können. Der als Raumschaft VI bezeichnete Teilwohnungsmarkt stellt einen solchen nicht da.

Nachdem insoweit eingesehenen Konzept hat die zur Ermittlung herangezogene Firma „Analyse und Konzepte“ ausschließlich auf die verkehrsmäßige Verbundenheit der einzelnen Orte abgestellt, aber dabei völlig das Kriterium der räumlichen Nähe aus den Augen verloren. Es erscheint dem Gericht fehlerhaft nur auf die Nähe zu Stralsund abzustellen, um die Grenzen des Vergleichsraumes zu bestimmen, zumal die Stadt Stralsund selbst nicht zum Vergleichsraum gehört sondern einen eigenen Vergleichsraum bildet.

Das Landessozialgericht hat in seinem zitierten Urteil auch darauf hingewiesen, dass ein ordnungsgemäßer Vergleichsraum zur Folge hat, dass ein unangemessen lebender Hilfebedürftigen ohne weitere Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zur Kostensenkung aufgefordert werden kann und ein Umzug innerhalb des Vergleichsraumes ohne weiteres zumutbar ist, da wegen der örtlichen Nähe im Vergleichsraum soziale Bindungen aufrechterhalten bleiben können (vgl. Berlit in LPK-SGB II, Rz. 77 § 22 SGB II). Dies aber ist in dem neugebildeten Vergleichsraum Raumschaft VI grade nicht gegeben.

Nach Auffassung der Kammer ist es einem Leistungsempfänger der in Barhöft lebt oder auch auf Rügen in Ramin oder Poseritz eben nicht ohne weiteres zuzumuten zum Beispiel an das andere Ende des Vergleichsraumes nach Richtenberg zu ziehen. Innerhalb eines ordnungsgemäß gebildeten Vergleichsraumes wäre dies aber ohne weiteres möglich. Angesichts der geografischen Lage vermag die Kammer nicht mehr davon auszugehen, dass ein Leistungsempfänger der in Ramin wohnt seine sozialen Bindungen ohne weiteres aufrechterhalten kann, wenn ihm zuzumuten ist nach Barhöft oder Richtenberg zu ziehen. Dies eben wegen der fehlenden räumlichen Nähe, die die Kammer bei zum Teil über 40 Kilometern Entfernung nicht mehr anzunehmen vermag.

Auch erschließt sich der Kammer nicht, warum zum Beispiel die unmittelbar nebeneinander liegenden Orte Franzburg und Richtenberg, die sowohl räumlich eng beieinander liegen und im Übrigen auch von der Infrastruktur, den verkehrstechnischen Anbindungen und den übrigen Wohn- und Lebensverhältnissen große Gemeinsamkeiten aufweisen,

nicht einen einheitlichen Vergleichsraum, möglicherweise auch noch mit Randbereichen, bilden konnten. Stattdessen hat der Beklagte im Wesentlichen auf die Grenzen der Ämter abgestellt und nach Auffassung des Gerichtes relativ willkürlich Strukturen aus diesen herausgelöst und hinzugefügt. Eine tatsächliche Analyse der Lebens- und Wohnverhältnisse, unabhängig von den Straßen, Schienen und anderen Verbindungen, scheint dazu jedoch nicht erfolgt zu sein.

Die von dem Beklagten gegebene Begründung, zur Einbeziehung Richtenbergs in den neuen Vergleichsraum, dass man im Rahmen des Vergleichsraums einen zentralen Ort haben wollte, überzeugt nicht. Dieses Kriterium ist durch das Bundessozialgericht für die Bildung der Vergleichsräume nicht aufgestellt worden. Der Beklagte räumt selbst ein, dass die eng beieinander liegenden zentralen Orte Franzburg und Richtenberg bereits für sich genommen einen Vergleichsraum darstellen könnten. Diese dann aber zu trennen, ist insofern, insbesondere mit der gegebenen Begründung, nicht überzeugend. Insbesondere für den Wohnort der Kläger in Niepars erscheint es fernliegend, dass diese sich an Richtenberg als einen zentralen Ort orientieren würden, vielmehr dürfte die Anbindung an Stralsund mit der dort vorhandenen Infrastruktur typisch sein.

Weder die ursprünglich gewählte Clusteranalyse, noch das im Wesentlichen Festhalten an Ämtergrenzen erscheint hier nicht geeignet um Vergleichsräume zu bilden. Sinnvoll erschiene, dass Anstellen von eigenen Ermittlungen zur Frage, ob und inwieweit in bestimmten Bereichen homogene Lebens- und Wohnverhältnisse herrschen und diese noch räumlich miteinander verbunden sind. Das der Beklagte dieses getan hätte, ist jedoch nicht zu erkennen.

bb)

Darüber hinaus vermag das Vorgehen bei der Auswertung der erhobenen Daten durch die beauftragte Firma nicht zu überzeugen.

In dem bereits zitierten Urteil führt das Landessozialgericht M-V aus, dass das Ziel des von Beklagtenseite gewählten iterativen Verfahrens zur Ermittlung einer Angemessenheitsgrenze der Nachweis sei, dass die Nachfrage nach billigem Wohnraum durch die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite auch befriedigt werden könne (Rz. 70). Dass von der Firma gewählte Verfahren verfolge daher einen Nachfrage orientierten Ansatz. Die Angemessenheitsgrenze müsse daher so gewählt werden, dass hinreichend Neuverträge zu den ausgeworfenen Mietpreisen auch erhältlich seien (Rz. 74). Im Er-

gebnis müsse zum Preis der Mietobergrenze auch ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen (Rz. 75).

Nach Auffassung der Kammer ist dies dem Beklagten nicht überzeugend gelungen. Denn wie das Landessozialgericht in dem genannten Urteilen bereits ausgeführt hat, lag ein weiterer Mangel der Datenauswertung darin, dass nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde, dass durch die Festlegung einer Mietobergrenze Bedarfsgemeinschaften gezwungen sind ihre bisherigen Wohnungen aufzugeben. Es hat keine Ermittlungen dieser sogenannten Überschreiterquote stattgefunden, welche aus Sicht des entscheidenden Senats jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für ein planvolles Vorgehen ist. Insoweit muss durch den Ersteller eines schlüssigen Konzeptes dargelegt werden, wie sich die Nachfrage nach billigem Wohnraum durch die festgesetzte Angemessenheitsgrenze darstellt.

Dies ist jedoch nach Bekunden des Beklagten nicht erfolgt und wird durch diesen auch nicht für erforderlich gehalten. Nach Angaben des Beklagten sei eine solche Ermittlung auch mit einem immensen logistischen Aufwand verbunden und teilweise bereits deshalb nicht möglich, da die vorhandenen Daten nicht den jeweiligen Vergleichsräumen zugeordnet werden können. So seien die gelieferten Daten ausschließlich nach Postleitzahlen geordnet. Jedoch würde zum Teil eine Postleitzahl mehreren Vergleichsräumen zuzuordnen sein, so dass sich aufgrund der nur nach Postleitzahlen bezogenen Daten nicht feststellen ließen, wie viele Bedarfsgemeinschaften tatsächlich in einem Vergleichsraum unangemessen wohnen würden und wie viele Mietangebote dem gegenüber stünden.

Dies aber wird dann dem gewählten Ansatz der gewählten Methode (iteratives Verfahren) nicht gerecht, da eben nicht festgestellt werden kann, ob zu der ermittelten Angemessenheitsgrenze überhaupt ausreichend Wohnraum, insbesondere auf der Angebotsseite zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung des Konzeptes ist nicht in ausreichender Weise dargelegt worden, dass die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite überhaupt befriedigt werden kann, so dass den Bedarfsgemeinschaften auch tatsächlich eine Senkung ihrer Unterkunftskosten möglich wäre.

Bedenken zur Richtigkeit der ermittelten Angemessenheitsgrenze bestehen auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Beklagte selbst ausgeführt hat, dass die erfassten Angebotsmieten, in ihrem Mittel, jeweils über den erfassten Neuvertrags- und Bestandsmieten lagen. Zwar habe man dann in die Berechnung solange Angebotsmieten einbezogen, bis in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung stünde, dies erscheint

der Kammer jedoch zweifelhaft. Ohne Feststellungen dazu, für wieviele Bedarfsgemeinschaften überhaupt Angebotsmieten erforderlich wären, kann auf Beklagtenseite gar nicht ermittelt worden sein, ab wann ausreichend Angebotsmieten zur Verfügung stehen. Denn ob diese ausreichend sind, würde sich erst durch die Ermittlung der oben genannten Überschreiterquote ergeben. Dabei wäre dann auch noch dem Umstand Rechnung zu tragen gewesen, dass nicht nur unangemessen lebende Bedarfsgemeinschaften als Nachfrager in Betracht kommen, sondern noch weitere Nachfragegruppen nach billigem Wohnraum existieren, insbesondere SGB XII-Empfänger, Studenten etc..

Insgesamt vermag auch dieses Vorgehen des Beklagten daher nicht zu überzeugen, so dass auch auf diese ermittelten Werte vom Gericht nicht abgestellt werden kann.

2.

Da der Beklagte selber ausführt, dass die zur Beschaffung eines schlüssigen Konzeptes erforderlichen Daten mit Blick auf die Ermittlung einer Überschreitensquote nicht mit vertretbarem Aufwand bzw. gar nicht zu beschaffen sind, konnte das Gericht eigene Ermittlungen nicht angestellt werden.

a)

Die Kammer kann und muss entsprechende Ermittlungen im vorliegenden Verfahren nicht durchführen (vgl. SG Magdeburg, Urteil vom 23. April 2014 – S 14 AS 4313/10 –, Rz. 43 juris). Die hier unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung kann von der Kammer mit einem das Einzelverfahren betreffenden verhältnismäßigen Aufwand nicht mehr nachgeholt werden (vgl. BSG BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr. 73 Rz. 24). Liegen keine belastbaren Ermittlungsergebnisse vor und fehlen - wie im vorliegenden Fall - weitere Erkenntnismöglichkeiten, kann das Gericht auf die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes (WoGG) zurückgreifen und den dortigen Wert um einen Sicherheitszuschlag von 10% erhöhen (vgl. BSG Urteil vom 11. Dezember 2012 - B 4 AS 44/12 R, juris). Denn es ist nach Auffassung der Kammer nicht deren Aufgabe, bei Fehlen eines schlüssigen Konzeptes ein solches durch das Gericht zu entwickeln (vgl. BSG vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 50/09 R, zitiert nach juris). Die Kammer geht daher von einem Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten im Hinblick auf die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten für einen konkret bestimmbaren Vergleichsraum aus (vgl. dazu LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 08.02.2011, Az.: 1125 AS 1711/07 und BSG Urteil vom 22.03.2012, Az.: B 4 AS 96/11 R. beide zitiert nach juris). Zur Bestimmung der Angemes-

senheitsgrenze ist daher wie ausgeführt auf die Werte der Wohngeldtabelle zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % abzustellen.

b)

Der Wohnsitz der Kläger in Niepars entspricht nach den ab 01.01.2016 geltenden Regelungen der Mietstufe III, bei 3 Haushaltszählern ergibt sich ein Höchstbetrag von 563,00 € zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % errechnet sich eine angemessene Mietobergrenze von 619,30 € Bruttokaltmiete.

Dem stehen tatsächlich geschuldete Mietkosten von 515,00 € Bruttokaltmiete bzw. 460,00 € Bruttokaltmiete gegenüber, so dass die tatsächliche Bruttokaltmiete zur Grundlage der Leistungsberechnung des Beklagten zu machen ist. Die tatsächlichen Heizkosten werden durch den Beklagten ohnehin vollständig übernommen.

Da der Beklagte zuletzt eine Bruttokaltmiete von 450,75 € berücksichtigt hat, tatsächlich aber 515,00 € bis Februar 2017 geschuldet waren, wären hier in diesen streitigen Monaten weitere 64,25 € zu bewilligen, im Monat März 2017 reduziert sich diese Differenz wegen nur noch geschuldeter 460,00 € Bruttokaltmiete auf 9,25 €.

3.

Gegen die Absenkung der Unterkunftskosten auf die Angemessenheitsgrenze spricht letztlich aber auch eine nach dem Bundessozialgericht vorzunehmende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (vgl. Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 60/12 R, zitiert nach juris).

Danach ist bei einer anzunehmenden Kostenreduzierung, die nur durch Umzug realisiert werden könnte, eine fiktive Miete im Rahmen der Angemessenheit zu bilden und diese den tatsächlichen Unterkunftskosten gegenüberzustellen. Nur wenn bei Ansatz der fiktiven durch die Kläger im Maximalfall nach Umzug zu zahlenden Miete sich ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber den aktuellen Mietkosten ergibt, erscheint ein Senkungsbegehren durch einen vorzunehmenden Umzug wirtschaftlich vertretbar. Dabei ist auf die gesamten Mietkosten abzustellen.

Im vorliegenden Fall schuldeten die Kläger eine Gesamtmiete von 625,00 €. Im Falle eines Umzuges wäre nach dem Vortrag des Beklagten eine Bruttokaltmiete von 450,75 € angemessen. Unter Berücksichtigung des anzuwendenden Heizkostenspiegels hätte die Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus 3 Personen, maximal 143,75 € Heizkosten, ausge-

hend von dem Höchstwert des Heizkostenspiegels von 23,00 € pro Quadratmeter, haben dürfen. Nach einem Umzug dürfte die angemessene Gesamtmiete der Kläger mithin 594,50 € betragen. Bis einschließlich Monat Februar 2017 wäre daher eine Differenz von 31,50 € zu Grunde zu legen. Ausgehend von Umzugskosten bei einem 3-Personen-Haushalt von im Minimum 1.000,00 € würde sich ein solcher erst nach ungefähr 3 Jahren amortisieren. Soweit es den Monat März betrifft ist von einer Wirtschaftlichkeit unter diesem Gesichtspunkt gar nicht mehr auszugehen, da die Kläger die Gesamtkosten bereits auf 520,00 € gesenkt hatten und damit schon unter der fiktiven Angemessenheitsgrenze, die vom Beklagten angesetzte Bruttokaltmiete als richtig unterstellt, liegen würden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es daher gerechtfertigt bei der Berechnungen der zu bewilligenden Leistungen auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abzustellen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Soweit die Berufung nicht von Gesetzes wegen zulässig ist (§144 Abs. 1 SGG) war sie auch nicht zuzulassen. Die Sache hat, insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des LSG M-V vom 11.07.2017, Az.: L 10 AS 333/16, keine grundsätzliche Bedeutung und weicht im Übrigen auch nicht von einer obergerichtlichen Rechtsprechung ab (§ 144 Abs. 2 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/>) abgerufen werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Landessozialgericht, Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass entweder

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht

oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Soll der Beschwerdegrund ein Verfahrensmangel nach Ziffer 3 sein, so muss dieser in der Beschwerde ausdrücklich gerügt werden.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde von Neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Den Rechtsmittelschriften und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

gez. Prehn

Richter am Sozialgericht

